

6379/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 16. Juli 1999 unter der Nr. 6678/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend passives Wahlrecht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1997 leitete die Europäische Kommission ein Beschwerdeverfahren gegen die Republik Österreich wegen möglicher Verletzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich Wahlrecht bei Betriebsratswahlen bzw. Arbeiterkammerwahlen und im Bereich Schülerfreifahrten ein (zum genauen Wortlaut des Schreibens siehe Beilage 1).

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1998 richtete die Kommission im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Republik Österreich wegen möglicher

Verletzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich Wahlrecht bei Betriebs - ratswahlen bzw. Arbeiterkammerwahlen eine Aufforderung zur ergänzenden Stellungnahme an die Republik Österreich (Beilage 2).

Weiters liegt ein Schreiben von Kommissar Flynn vom 16. März 1999 an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor, das in Beantwortung eines Schreibens der Frau Bundesministerin erging (Beilage 2a).

Mit dem Mahnschreiben vom 9. Juli 1999 hat die Europäische Kommission formell ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich betreffend das passive Wahlrecht bei Betriebsratwahlen und bei Wahlen zu den Vollversammlungen der Arbeiterkammern eingeleitet (Beilage 3).

Zu Frage 2:

Die Beantwortung des Schreibens der Europäischen Kommission vom 16. Oktober 1997 erfolgte durch die Republik Österreich mit der Stellungnahme vom 17. November 1997 (Beilage 4).

Die Aufforderung zur ergänzenden Stellungnahme vom 28. Oktober 1998 wurde mit Schreiben der Republik Österreich vom 10. Dezember 1998 be - antwortet (Beilage 5).

Das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 9. Juli 1999 wurde mit Schreiben der Republik Österreich vom 1. September 1999 beantwortet (Beilage 6).

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Es steht im Ermessen der Europäischen Kommission, weitere Verfahrensschritte gegen die Republik Österreich einzuleiten. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Europäische Kommission bei Beibehaltung ihres derzeitigen Standpunktes die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens, nämlich die mit Gründen versehene Stellungnahme, einleiten wird, falls die Republik Österreich keine Änderung der innerstaatlichen Rechtslage in Aussicht stellen kann. Die letzte Stufe im Vertragsverletzungsverfahren wäre die Klagserhebung vor dem Europäischen Gerichtshof.

Zu Frage 5:

Vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurden bereits Entwürfe zu einer Novellierung des Arbeiterkammergegesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes ausgearbeitet, in denen eine Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf alle bzw. auf alle betriebszugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgedehnt werden sollte. Die Novelle zum Arbeiterkammergegesetz wurde in der ersten Jahreshälfte 1998, die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz in der ersten Jahreshälfte 1999 einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Leider konnte in beiden Fällen bisher kein politischer Konsens zwischen den Regierungsparteien erzielt werden.

Bemerkt wird, daß derzeit ein Wahlanfechtungsverfahren betreffend die Arbeiterkammer - Wahl in Vorarlberg beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anhängig ist.

Die angeschlossenen Beilagen konnten nicht gescannt werden !!!